

Fortsetzung von S. 11

Geld zurück vom Finanzamt?

Geschenk auf Verdacht

die Franzosen lieben und vorzelebrieren. Sie wollen nicht im Rampenlicht der Presse stehen. Firmenchef **Frederic Gervoson**, der die Firma in zweiter Generation führt, hält sich dabei an die Regel seines Vaters und Firmengründers **Jean**: nicht mit Journalisten reden. Im Stillen agieren, bescheiden bleiben. Dabei ist die Firma mittlerweile zu beachtlicher Größe gekommen – rund zwei Mrd Euro umsatzschwer, 40 Werke weltweit. Immerhin, eine Ausnahme gibt es dann doch. Politikern verschließt sich Gervoson nicht. **Macron** und **Hollande** durften schon mal Fabrikluft schnuppern, Fotos gabs dann auch.



Bon Papa: Till Alvermann

So hielt es auch Alvermann. Als die Franzosen vor sieben Jahren von der niederländischen **Campina** das Milchwerk **Els-terwerda** übernahmen, musste Alvermann erklären, wer **Odenwald/Andros** ist. Das war es dann aber schon.

Derzeit arbeitet Alvermann noch seinen Nachfolger bei Odenwald/Andros ein. Dort war schon früh bekannt geworden, dass er die Firma verlässt, nur noch nicht wohin.

Refresco hingegen hat den Führungskreis erst kürzlich über den neuen Deutschland-Chef informiert. In Mönchengladbach hatte ihn zu diesem Zeitpunkt noch niemand gesehen. ●

Eine reichlich verwirrende Rechtsauffassung des Finanzministeriums könnte „Anschlusshäusern“, also auch GFGH-Mitgliedern von Zentralregulierern, unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerrückzahlung bescheren. Problem: So langsam läuft die Zeit davon.

Per 27. Februar 2015 stellte das Ministerium mit einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder eine alte Rechtsordnung auf den Kopf. Bis dato hatten Branchen übergreifend manche Zentralregulierer, Einkaufsgesellschaften, Reisebüros etc. zusammen mit Boni und Rückvergütungen auch gleich die darauf angerechnete Umsatzsteuer an das „Anschlusshaus“ weitergeben. Der Händler führte die Umsatzsteuer dann ab, der Zentralregulierer holt sie sich vom **Finanzamt** zurück. Ein geschlossener Kreislauf. Dann passierte etwas, was logisch schwer nachzuvollziehen schien, dessen Auswirkungen aber zuerst der LEH mit seinen riesigen Rechts- und Steuerabteilungen für sich nutzte: In sogenannten Dreiecksverhältnissen kann der gewerbliche Kunde nun im Einzelfall die Umsatzsteuer wieder vom Finanzamt zurückfordern – laut zumindest einer Rechtsauffassung dann, wenn die Boni-Zahlungen nicht in Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch standen. Und ohne sie danach wieder an den Regulierer zurückzahlen zu müssen.

Edeka und **Rewe** kassierten Millionen (und wiesen diese dankend als außerordentliche Einnahmen in ihren Bilanzen aus). Für die Getränkebranche trommelt schon länger u.a. der Chef der **G5 Getränkefachhandelskooperation**, **Gunnar Rickers**, für Tempo bei der steuerlichen Aufarbeitung. Der 2010 als **GEV**-Gf zurückgetretene Rickers (**INSIDE** 605), der die G5 Anfang 2011 gründete, profiliert sich derzeit mit der These, dass sich auch Getränkehändler Umsatzsteuern in erheblichem Ausmaß zurückerstatten lassen können – unter bestimmten Bedingungen, u.a. der, dass der jeweilige Zentralregulierer (also auch die G5) bis 27.2.2015 Boni inklusive Steuer an die Händler weiterreichte.

Das war bei manchen Häusern der Fall, bei anderen nicht. Der Haken liegt allerdings wie immer im Detail, bzw. in vielen Details. Die in Bielefeld ansässige **WSG Wirt-**

schaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. hat nach eigenen Angaben in dieser Sache bereits Händler verschiedener Branche und Verbände erfolgreich vertreten. Es empfehle sich eine Prüfung, ob „die in den Jahren 2011 bis 2015 beim Händler vorgenommenen Kürzungen des Vorsteuerabzuges berichtigt werden können“. Unter gewissen Rahmenbedingungen ergäben sich eine „einseitige Korrektur beim Händler und die Chance auf Umsatzsteuer-Erstattungen“. Und auch die Fuldaer Kanzlei **Gärtner Flügel & Partner** bestätigt, dass Anschlusshäuser „rückwirkend für noch alle offenen Fälle“ Rückforderungsansprüche geltend machen können: „Wenngleich die Rückerstattung als auch die Verzinsung zu Betriebseinnahmen führen, die zu versteuern sind, verbleibt dennoch ein beachtlicher Teil bei den Anschlusshäusern.“

Doch intern regiert bei den Verantwortlichen mancher Verbundgruppen/Zentralregulierer oft noch Skepsis. Viele Händler – vor allem konzerngebundene – haben längst ihren Jahresabschluss samt Betriebsprüfung erledigt; bei anderen ist unklar, in welcher Konstellation sie wann von wem Steuern auf Boni-Zahlungen erhalten haben. Wie es für die Mitglieder des 2012 in die Insolvenz gerutschten **Getränke-Rings** aussieht, muss individuell geklärt werden.

Letztlich ließ auch das Finanzministerium in seinem 2015er-Schreiben den Finanzämtern sehr viel Deutungsspielraum: „Sofern im Ausnahmefall der Preisnachlass des Vermittlers jedoch nicht für die vermittelte Leistung, sondern vielmehr auf Grundlage einer bestehenden Leistungsbeziehung zum Kunden gewährt wird, unterliegt dieser ‚Nachlass‘ einer gesonderten Würdigung (...). Demgegenüber stellen ‚Preisnachlässe‘ des Zentralregulierers für den Bezug von Waren von bestimmten Lieferanten i.S.o.g. Rechtsprechung dar.“ ●